

Auch für die genannten neuen oder geänderten Vorschriften ist folgendes weiterhin zu beachten:

1. Es muß sich um ein Denkmal handeln, welches die Behörde wie bisher zu bescheinigen hat;
2. die Behörde muß ebenso die Höhe der Herstellungskosten bzw. des Erhaltungsaufwandes bescheinigen;
3. Zuschüsse, die für die Maßnahmen gegeben werden, müssen von den Gesamtaufwendungen in Abzug gebracht werden.

Abschließend bleibt die Frage, ob diese Änderungen bzw. Neuerungen wirklich der Denkmalpflege helfen werden. Der Gesetzgeber hat zwar versucht, mit den genannten Schritten steuerliche Anreize zu geben, doch wäre es andererseits sehr begrüßenswert gewesen, Vorteile zugunsten der Denkmalpflege zu schaffen, ohne dabei das Steuerrecht noch schwieriger als bisher zu gestalten.

REZENSIONEN

Ernst-Rainer Hönes

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz. Kommentar für die Praxis

Kiel, Mainz, München: Deutscher Gemeindeverlag 1984. ISBN 3-555-30269-8.

Sechs Jahre nach der Veröffentlichung einer juristischen Gesetzeskommentierung eine faire Besprechung eines solchen Werkes zu fertigen, ist nicht leicht. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Rezensent selbst Gefahr läuft, Anachronismen zu produzieren und in der Schrift heute Mängel zu entdecken, die zum Zeitpunkt der Textabfassung keine waren. Auch ist kaum noch zu analysieren, inwieweit die Publikation selbst Entwicklungen befruchtet oder ausgelöst hat, die heute zu einer eher zurückhaltenden Bewertung veranlassen. Gerade Ernst-Rainer Hönes, der zweifellos in der Bundesrepublik zu den fleißigsten und vielzitierten Autoren in Sachen Denkmalschutz zählt, trägt zwangsläufig mit dazu bei, daß sein Standardwerk in vielen Punkten in den Schatten aktuellerer Arbeiten rückt.

Hinzu kommen mannigfaltige Rechtsänderungen, nicht nur der in den Denkmalschutz massiv hineinwirkenden Gesetze des Baurechts (Baugesetzbuch des Bundes 1986 bzw. 1987 / völlig novellierte Landesbauordnung Rheinland-Pfalz 1986), sondern auch der kommentierten Materie selbst: Das rheinland-pfälzische Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) erfuhr 1986 wichtige Ergänzungen in Gestalt der Einbeziehung erdgeschichtlicher Denkmäler („Fossilien“ – § 3 Abs. 2 DSchPflG) und eines „Schatzregals“ für (vornehmlich) archäologische und paläontologische Funde (§ 19a DSchPflG). Auf die damit zusammenhängenden Rechtsfragen kann die Erstauflage naturgemäß nicht aktualisiert eingehen. Beachtlich ist allerdings, daß auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Rechts (preuß. Ausgrabungsgesetz von 1914 / bayer. Ausgrabungsverordnung von 1908) dem Thema „Erdgeschichte“ schon mit der Forderung nach Einbeziehung in das DSchPflG Raum gegeben wird (Teil B Erl. 11.2 / 11.3). Daß diese Forderung Gesetz werden konnte, darf sicher zu erheblichen Anteilen dem Autor zugeschrieben werden.

Das Werk ist bei einem Gesamtumfang von 206 Seiten gegliedert in die Hauptteile A und B sowie einen umfangreichen, seinerseits zweiteiligen Anhang.

Teil A enthält neben einem vollständigen Abdruck des DSchPflG (Stand 1983) auszugsweise die seinerzeit noch in Teilen fortgeltenden älteren Bestimmungen des „Hessischen Gesetzes, den

Denkmalschutz betreffend“ (in der Seitenüberschrift ungewöhnlich als „AusgrabungsG Rheinhessen“ bezeichnet) von 1902, des Preußischen Ausgrabungsgesetzes und der Bayer. Ausgrabungsverordnung. Unter Gliederungsnrn. A5 und A6 folgen schließlich noch zwei Rechtsquellen im Range von Landesverordnungen, nämlich die Regelungen über den Landesbeirat für Denkmalpflege auf der Grundlage des § 26 DSchPflG sowie die VO über die Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen Denkmalpfleger im Sinne des § 27 DSchPflG. Weitere Vorschriften zum Vollzug des DSchPflG existieren nur in Gestalt von Richtlinien (Verwaltungsvorschriften). Sie wurden in klarer Trennung vom höherrangigen Recht im Anhang zusammengestellt.

Der Abdruck des reinen Gesetzestextes im Vorspann zum eigentlichen Kommentar wird in dieser Literaturgattung häufig gewählt, weil viele Benutzer es vorziehen, die gesuchte Vorschrift zunächst einmal nachschlagen zu können und auch versierte Juristen nicht jeden Paragraphen im Kopf haben. Das Suchen nach einschlägigem Gesetzestext ist innerhalb der Kommentierung ungleich mühseliger und birgt die Gefahr, daß der Zusammenhang mit den Bestimmungen davor und danach außer Betracht bleibt.

Allerdings gehen praktisch alle vergleichbaren Werke darüber hinaus den Weg, der Kommentierung jedes Paragraphen dessen Text nochmals voranzustellen. Auch dies hat naheliegende praktische Gründe.

In dem gut 100 Seiten umfassenden Hauptteil B („Erläuterungen“) seiner Arbeit verzichtet Hönes auf eine derartige detaillierte Anbindung an das Gesetz. Dies ist für die Gattung Kommentar durchaus ungewöhnlich und erfordert beim Benutzer eine geänderte, nicht unbedingt vorteilhaftere Handhabung. Die vorangestellte Inhaltsübersicht gleicht dies nicht vollständig aus.

Bis Gliederungsnr. 5.5 laufen allerdings Paragraphennummerierung und Textgliederung wohl mehr zufällig nahezu übereinstimmend, wengleich natürlich im Zusammenhang der §§ 1 und 2 DSchPflG bereits übergreifende Gesichtspunkte behandelt werden. Die (scheinbare ?) Parallelität endet dann mit Gliederungsnr. 6, die nach dem Abschnitt über den Denkmalbegriff (§§ 3–5 DSchPflG) sofort zum Untersuchungsverfahren (§ 8 DSchPflG) kommt. Insgesamt werden die 38 Paragraphen des Gesetzes in 18 Gliederungsnummern abgehandelt, so daß die Arbeit vom äußeren Bilde her eher wie eine grob an der Paragraphenfolge orientierte Monographie zum DSchPflG erscheint. Gewisse äußere Ähnlichkeiten mit der ersten erschienenen bundesdeutschen Kommentierung eines Denkmalschutzgesetzes, derjenigen von Dörge 1971 („Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg“), seien nicht verschwiegen. Es ist wohl kein Zufall, daß sich diese, in den Anfängen berechnete Form der Darstellung nicht durchgesetzt hat und alle jüngeren Kommentare zum Denkmalschutzrecht der üblichen juristischen Methodik folgen.

Inhaltlich spannt sich der Bogen der Arbeit von einem kurzen Rückblick auf die Situation vor Inkrafttreten des DSchPflG über die Erläuterung der Gesetzesnormen bis zu einer „Schlußbemerkung“, die neben Reflexionen über Denkmalfreundlichkeit und Denkmalsicht von Eigentümern, Kommunen, Behörden, Interessenvertretungen, Politikern, Denkmalpflegern und anderen, mancherlei Einblicke in erfüllte, nicht erfüllte und noch zu erfüllende Erwartungen des Autors (und Gesetzesreferenten) sowohl an das Gesetz selbst wie auch an dessen Vollzug und Akzeptanz darbietet.

Ein Problem der Arbeit insgesamt, das dem aufmerksamen Leser nicht lange verborgen bleibt, ist die nicht genügend durchgehaltene Trennung der drei „Seelen“ in des Autors Brust: als „Gesetzesreferent“ aus der Entstehungszeit des DSchPflG (und damit verantwortlich für viele Formulierungen des DSchPflG), als bekanntermaßen höchst engagierter Denkmalschützer und schließlich – was für die anstehende Aufgabe eigentlich die einzig zulässige Grundhaltung wäre – als nüchtern-sachlicher „Kommentator“ einer Rechtsvorschrift.

An die Stelle eher unterkühlter und nur in dieser Form letztlich erfolgreicher juristischer Argumentation tritt eine bisweilen überdeutliche Identifikation mit z. T. direkter Ansprache zu Motivierender oder gar von Denkmalgegnern. Hingewiesen sei hier nur auf folgende Beispiele: „... zum Leidwesen mancher Kunsthistoriker ...“ (S. 51); „... geistige Situation der Urteilenden ...“ (S. 52 oben); „... unser DSchPflG ...“ (S. 62 u. a.); „... muß die Erfüllung der Verpflichtung zum förmlichen Schutz aller Kulturdenkmäler unseren Denkmalschutzbehörden abverlangt werden.“ (S. 67) – hierzu auch Gliederungsnr. 6.10, letzter Satz oder (überdeutlich) S. 136: „Einige Denkmalpfleger werden sich daran ebenso gewöhnen müssen wie einige Bürgermeister und Politiker“. Ähnliche Aussagen lassen sich an vielen Stellen finden, so daß der Leser sich gelegentlich weniger sachlich informiert als vielmehr indoktriniert fühlt.

Hönes' damals niedergelegte Rechtsauffassungen zu den zentralen Fragen des DSchPflG sind auf der Grundlage des geltenden Rechts und unter Außerachtlassung der Probleme des praktischen Vollzuges auch heute noch in den weitaus meisten Fragen konsensfähig. Dies zum Teil allerdings deshalb, weil die Arbeit es (erklärtermaßen) vermeidet, den feineren Verästelungen der Rechts- und Anwendungsprobleme immer nachzugehen. Dadurch entstand im Grunde eine Monographie zu seinerzeit gerade virulenten Themen, nicht unbedingt eine Arbeit, die weit über den Tag hinaus angelegt ist.

Allerdings muß auch hier fairerweise angemerkt werden, daß 1984 gerade ein einziges Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (also der im Regelfall höchsten Instanz für dieses Gesetz) vorlag (Urteil vom 26. 5. 1983). Auch über Rheinland-Pfalz hinaus war eine „herrschende Meinung“ zu den wesentlichen Fragen dieses zu neuer Aufmerksamkeit emporgewachsenen Rechtsgebietes eben erst dabei, sich zu formulieren und durchzusetzen.

Die Sicht des Autors quasi „von innen heraus“ bringt es mit sich, daß viele Erläuterungen wenig mehr sagen, als sich bereits unmittelbar dem Gesetzestext selbst entnehmen läßt, obwohl gut begründete Lösungsvorschläge dringend vonnöten wären. Tiefere Analysen (angesichts der praktischen Probleme von mehr als nur akademischer Bedeutung) unterbleiben fast vollständig. Erwähnt seien beispielhaft folgende Problemkreise:

„Denkmalzonen“ (§ 5 DSchPflG) sind nach der Aufzählung im Gesetz eigentlich höchst unterschiedliche Gebilde, die gleichwohl ziemlich unterschiedslos in einem Paragraphen regelrecht „zusammengepfert“ wurden. § 5 Abs. 2 bezeichnet als „bauliche Gesamtanlagen“ so unterschiedliche Schöpfungen wie „Siedlungen“ (z.B. Arbeitersiedlungen der 1. Hälfte unseres Jahrhunderts) oder etwa Burgen und Schlösser (nach herkömmlichem Verständnis, das ja nicht immer überholt sein muß, sind dies große Einzeldenkmäler). Die Spannweite des § 5 reicht von dort über die städtischen und dörflichen Ensembles (Abs. 3) bis zu bloßen Grundrißüberlieferungen (Abs. 4) und historischen Gärten (Abs. 5). Die aus dieser Heterogenität sich ergebenden Zweifelsfragen über Reichweite und Inhalt des „Zonenschutzes“ sind bis heute nicht verbindlich gelöst und haben zu mancherlei fragwürdigem Richterspruch geführt.

„Umgebungsschutz“ ist im DSchPflG nur höchst unvollständig angelegt. Die beiden Textstellen, die hierzu einschlägig sind, geben kein geschlossenes Bild: § 4 Abs. 1 Satz 3 definiert die „kongeniale“ Umgebung („... sind Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie ... eine Einheit bilden.“) Für bloße Nachbarbauten, die diese anspruchsvolle Voraussetzung nicht erfüllen, gleichwohl auf das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich (negativ) einwirken können, bleibt eine schwer verständliche Regelungslücke, da die zweite Erwähnung des Umgebungsschutzes in § 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG wiederum auf die erste Vorschrift Bezug nimmt. Ob dies über § 13 Abs. 1 Ziffer 3 abgewendet werden kann, muß als höchst fraglich bezeichnet werden, da man schon zweifeln könnte, ob diese Vorschrift sich überhaupt an den Bauherrn eines „Drittgebäudes“ richtet.

Merkwürdig erscheint, daß zur „Anhörung“ (Gliederungsnr. 6.6) dargelegt wird, „andere als entscheidungserhebliche Tatsachen ... insbesondere die häufigen Einwände gegen die Merkmale der Kulturdenkmaleigenschaft ...“ seien nicht zu berücksichtigen. Bedenkt man, daß Schreibfehler, Adressierungsfehler, verstorbene frühere Eigentümer und ähnliche Formfragen in der Praxis eher eine marginale Rolle spielen, so würde dem Rechtshilfesuchenden Eigentümer das einzige wirklich entscheidungserhebliche Argument zur rechtmäßigen Negation der Unterschutzstellung abgesprochen.

Mit seinen Ausführungen zur Entbehrlichkeit des Vollzuges der Unterschutzstellung in bestimmten Fällen unter dem Stichwort „Übermaßverbot“ (Gliederungsnr. 6.11) streift Hönes einen bei seiner bekannten Haltung zum sog. konstitutiven System des rheinland-pfälzischen DSchPflG kritischen Punkt, nämlich den der Flexibilität eben dieses Systems in der praktischen Anwendung auf durchaus nicht so seltene Fallkonstellationen „an der Alltagsfront“.

Den Schluß des Buches bildet der umfassende Anhang. Dort findet der Benutzer zunächst unter I1–I5 sämtliche geltenden rheinland-pfälzischen Verwaltungsvorschriften. Bis auf den sog. Organisationserlaß über Aufbau und Zuständigkeiten des Landesamtes für Denkmalpflege (Fachbehörde) sind die Bestimmungen noch in der aktuellen Fassung. Dies gilt insbesondere für die auch außerhalb des „Behördenbetriebes“ wichtige Regelung über die Landeszuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen. Auszüge aus der Landesverfassung, dem Bundesrecht, Staatskirchenrecht und überstaatlichem Recht sowie internationalen Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut runden die Zusammenstellung ab. Regelungen, die ansonsten nur mühsam aus diversen Quellen zusammengesucht werden können, hat der Leser hier verlässlich zusammengestellt zur Hand.

Der nur aus systematischen Gründen als solcher bezeichnete Anhang II (er umfaßt nur 5 Druckseiten) listet die damals vorliegenden Kunstdenkmälerinventare auf und teilt die (damaligen) Postanschriften der einzelnen Amtsstellen der Denkmalfachbehörde mit. Naturgemäß fehlen hier sämtliche seit 1986 veröffentlichten Bände der neuen Reihe „Denkmaltopographie“ und der jüngste Band aus der Folge der „klassischen“ Inventare „Rhein-Hunsrück-Kreis Teil 2, Stadt Boppard“.

Kurt Frein

*Ursula Gräfin zu Dohna, Philipp Graf Schönborn,
Marianne Fürstin zu Sayn-Wittgenstein-Sayn*

Private Gartenkunst in Deutschland

Stuttgart: Busse-Seewald 1986. ISBN 3-512-00755-4.

Deutschland gilt nicht eben als klassisches Land der Gartenkunst. Daß im Mittelalter und in der frühen Neuzeit Nutzgärten von Klöstern wie von Privatleuten auch ästhetisch gestaltet wurden, wissen wir nur aus historischen Darstellungen. Die großen Parks, die nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts angelegt wurden, bedienten sich ausländischer Ideen. Ebenso ist der Landschaftsgarten importiert – auch wenn er in Deutschland charakteristisch anverwandelt wurde. Die Grünanlagen in den Stadterweiterungen des 19. Jahrhunderts wurden in unserer Zeit nur allzu häufig als Reserve für Bauland und Verkehrsflächen betrachtet. Weder